

Newsletter-12-2023

16.08.2023

1. Neue Auflage des „Leitfaden SGB II | SGB XII Bürgergeld und Sozialhilfe von A bis Z“ ist da

Sicher haben es viele schon mitbekommen: der neue „Leitfaden“ ist da. Zum Thema Schnittstellen Sozialrecht/Migrationsrecht sind vor allem die Stichworte

- Geflüchtete (AsylbLG)
- Nicht-deutsche Staatsangehörige

von Interesse. Wer also den neuen Leitfaden noch nicht hat: bestellen <https://www.nomos-shop.de/nomos/titel/leitfaden-alg-iisozialhilfe-von-a-z-id-101151/>

2. Leistungsminderung bei Noch-Nicht-Ausstellung des Ankunftsnachweises

Kürzlich bin ich auf ein Problem gestoßen, das systematisch zu bestehen scheint, das ich aber bisher überhaupt nicht auf dem Schirm hatte. Für Hinweise auf diese Praxis wäre ich durchaus dankbar.

Problem: Leute werden nach Ankunft in einer Aufnahmeeinrichtung (EAE) untergebracht. Dann dauert es Wochen oder Monate bis zur Verteilung auf ein Bundesland. Die EAE meint dann, der Ankunftsnachweis sei erst nach Verteilung auszustellen -> also seien für die Zeit in dieser ersten EAE nur Bett-Brot-Seife-Leistungen zu erbringen (§ 11 Abs. 2a AsylbLG). Im Ergebnis gibt es also kein Geld, weil Bett-Brot-Seife per Sachleistung erbracht werden.

Wichtig: § 11 Abs. 2a AsylbLG kann nur greifen, wenn die Ankunftsnachweis-Ausstellung am Verhalten der Betroffenen scheitert (Sanktion). Eine Praxis, die § 11 Abs. 2a AsylbLG missbraucht (wie oben beschrieben) kann nur rechtswidrig sein. Zudem ist Art. 20 Aufnahme-RL zu beachten, woraus folgt, dass § 11 Abs. 2a AsylbLG europarechtswidrig ist.

Gegen solche Praktiken ist also stets sofort vorzugehen – am besten per Anwalt/Anwältin!

3. Dauerbrenner: Illegales Berliner System – Nutzungsgebühren (Sammelunterkunft) ohne Rechtsgrundlage

Es gibt eine weitere Entscheidung, die das „Berliner System“ für rechtswidrig erklärt (SG Berlin, Urteil vom 21.07.2023 – [S 212 AY 39/20](#)). Leider gibt es in diesem Urteil keine wirklich grundsätzlichen Feststellungen. Die 212. Kammer lässt die Gebührenforderung an der Unfähigkeit der Behörde scheitern, einen ordentlichen Bescheid zu schreiben... Aber immerhin: Auch in anderen Fällen ergingen genau diese unbrauchbaren Bescheide 😊

Daher nochmal: ALLE, die Nutzungsgebühren bereits gezahlt haben, haben Anspruch auf Rückerstattung! Diese Botschaft sollte (endlich) verbreitet werden.

4. Insbesondere für Kinder ist eine Ablehnung von Behandlungskosten nur ganz ausnahmsweise denkbar

Das LSG Nds.-Bremen hat klargestellt, dass die Übernahme von Behandlungskosten nach § 6 Abs. 1 AsylbLG nur ausnahmsweise abgelehnt werden darf (Beschluss vom 20.06.2023 – [L 8 AY 16/23 B ER](#)). Besonders erfreulich ist, dass das Gericht hier auf Kinderrechte Bezug nimmt (Art. 3 UN-Kinderrechtskonvention: Das Kindeswohl ist bei allen staatlichen Maßnahmen vorrangig zu beachten). Hier eine Entscheidungszusammenfassung mit Kurzanmerkung von Claudius Voigt: <https://bit.ly/45mfkMy>

5. Akteneinsicht für Betroffene?

Haben Betroffene eigentlich ein Recht darauf, ihre Akte zur Prüfung zu erhalten? Wenn man Behörden fragt, ist die Antwort meist recht eindeutig: Nein! Bestenfalls zur Einsicht unter Aufsicht in den Räumen der Behörde...

Der EuGH hat nun aber klargestellt, dass es einen Anspruch auf Überlassung einer Kopie der Akte gibt (EuGH, Urteil vom 22.06.2023 – [C-579/21](#) [vor allem Rn. 153-155]). Die Behörden sind daran zu erinnern, dass es sich um die Daten der Betroffenen handelt – diese Daten sind vor der Behörde und Dritten zu schützen und nicht vor den Dateninhaber:innen. Die Aktenkopie ist auch kostenfrei herauszugeben (Art. 15 Abs. 3 S. 1 DSGVO). Mit einer entsprechenden Bevollmächtigung können also auch Beratungsstellen gem. Art. 15 DSGVO die Überlassung einer Aktenkopie (Papier oder elektronisch) verlangen.

6. Kosten für Ernährung und die Bedarfssätze der Existenzsicherung

Der [Wissenschaftliche Dienst](#) hat Erkenntnisse zur Fragen der Ernährungskosten zusammengetragen. „Die Fachwelt ist sich fast komplett einig, dass der Regelsatz-Anteil nicht für gesunde Ernährung ausreicht. Von elf Studien und sonstigen Fachäußerungen, die der Wissenschaftliche Dienst dazu ausgewertet haben, kommt nur eine zu einem anderen Ergebnis, und diese Arbeit von 2008 ist extrem umstritten.“ (aus dem newsletter von Ulrike Müller, Parlamentarisches zu Existenzsicherung - Juli II 2023).

Wenn schon der Regelsatz so drastisch zu niedrig für eine gesunde Vollwerternährung ist, dann gilt das erst recht für die Grundbedarfe (§ 3 AsylbLG) und die Bett-Brot-Seife-Leistungen (§ 1a AsylbLG). Weiter ergibt sich daraus auch, dass bei den Sachleistungen in Aufnahmeeinrichtungen die [10 Regeln der DGE](#) zu beachten sind. Werden sie nicht beachtet, kann nicht von einer (adäquaten) Bedarfsdeckung ausgegangen werden. Ggf. könnten dann daraus Ansprüche geltend gemacht werden (wenn die Verstöße gut dokumentiert sind; Stichwort: Beweispflicht).

7. Bericht der Bundesregierung über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland

Hier der Bericht: <https://bit.ly/3QFqiZi>

Und hier eine kritische Kommentierung des Berichts vom Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V. (BumF): <https://bit.ly/457z072>

8. Nochmal: AsylbLG praktisch angreifen!

Ich erhalte immer wieder erstaunlich defensive Anfrage, nach dem Motto „Lohnt es sich, gegen XY vorzugehen?“. So langsam werde ich ungeduldig – warum ist diese Botschaft soooo schwer zu verbreiten:

ALLE Bescheide nach § 3 AsylbLG sind angreifbar!

ALLE Bescheide nach § 1a AsylbLG sind angreifbar!

Je mehr solcher Bescheide mit menschenunwürdigen Leistungen akzeptiert werden, je schwieriger wird es für politische Kampagnen, überhaupt das Problem zu erklären! Politiker:innen werden sagen: „Aber es gibt doch kaum Gerichtsverfahren – also scheinen die Betroffenen doch recht zufrieden zu sein“.

Und auch das nochmal: Ich nehme jederzeit sehr gern AsylbLG-Fälle an – die Frage nach freien Kapazitäten stellt sich also auch nicht wirklich (bis Ende August bin ich allerdings im Urlaub 😊).

Ggf. kann ich auch deutschlandweit Kolleg:innen empfehlen.

Hier eine [Checkliste](#), was üblicherweise vom Anwalt/von der Anwältin gebraucht wird.

(Ich bin aber erstmal für 2 Wochen im Urlaub...)

Spendenempfehlung:



European [Lawyers in Lesvos](https://www.europeanlawyersinlesvos.eu) braucht Unterstützung – Spenden an:

Empfänger: European Lawyers in Lesvos gGmbH

Bank: Deutsche Bank, Otto-Suhr-Allee 6-16, 10585 Berlin

IBAN: DE95 1007 0024 0088 9998 00

SWIFT/BIC: DEUTDE33HAN

Verwendungszweck: Spende an die ELIL gGmbH

oder hier: <https://www.europeanlawyersinlesvos.eu/donate>

Kampagne „AsylbLG abschaffen – 30 Jahre sind genug“

Aus dem Kampagnen-Aufruf:

„Am 26. Mai 1993 wurde das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) mit der Änderung des Grundgesetzes Artikel 16 „Politisch Verfolgte genießen Asyl“ im Bundestag beschlossen. Die unantastbare Würde des Menschen wurde antastbar. Seit dem gibt es zwei Menschenwürden in diesem Land.

Es reicht! Wir fordern die ersatzlose Streichung des ausgrenzenden Asylbewerberleistungsgesetz.“

Kampagnen-Webseite:

<https://asylbewerberleistungsgesetz-abschaffen.de/>

Lehrbuch für die Soziale Arbeit zum AsylbLG

Inhalt:

Einleitung / Allgemeines / Grundbedarfe / Analogleistungen /
Anspruchseinschränkungen / Bildung und Teilhabe / Medizinische
Versorgung / Sonstige Bedarfe / Anrechnung von Einkommen,
Vermögen; Nachranggrundsatz / Sicherheitsleistung / AsylbLG und
Ausbildung / Arbeits- und Integrationsmaßnahmen
Verfahrensregeln / Rechtsschutz

Erschienen im Dezember 2022

Bestellungen:

<https://www.nomos-shop.de/nomos/titel/das-asylbewerberleistungsgesetz-fuer-die-soziale-arbeit-id-87427/>

